

Hygienekonzept der städtischen Sporthallen / Sportstätten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Vereinen sowie den Schulsport (gültig ab 14.09.2020)

I Allgemeiner Teil:

1 Regelmäßige Desinfektion der Hände und ggf. Füße durch die Teilnehmer*innen vor und nach dem Training

- beim Zutritt der Sporthalle bzw. Sportplatzes und nach dem Toilettengang.
- bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren.
- Sportgeräte (Kleingeräte, Matten, Ablageflächen, etc.).

2 Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschräume (Hinweisschilder beachten!)

- Toiletten sind während der Nutzungszeiten der Anlage geöffnet und werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- Die Duschen und Umkleiden sind ab 21.08.2020 geöffnet und werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen und Duschen ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- Die Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher werden ausreichend von der Stadtverwaltung bereitgestellt.
- Alle Sanitärräume werden regelmäßig ausreichend belüftet.
- Kabinenfeiern sind ausdrücklich untersagt.

3 Gruppenwechsel - Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:

- Ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen einplanen.
- Der/die Übungsleiter*in hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand die Sporthalle betreten.
- Sollte die Sporthalle noch geschlossen sein, müssen die Wartenden auf die 1,5m-Abstandsregel achten.
- Bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls den Abstand untereinander wahren.
- Die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
- Auf zügiges Verlassen der Trainingsstätte ist hinzuweisen.
- Die Zeit des Gruppenwechsels wird, wenn für das Training notwendig, zum Desinfizieren der Geräte genutzt.

4 Abstand halten und Verkehrswege einhalten (Hinweisschilder beachten!)

- Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand von 1,5 m ist von allen Teilnehmer*innen immer einzuhalten, sowohl beim Betreten als auch Verlassen der Sportstätte. Wenn die Gänge den Mindestabstand nicht zulassen, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) vorgeschrieben.
- Während des gesamten Trainings-/ Übungs- und Wettkampfbetriebs sowie in den Pausen ist der Abstand der anwesenden Personen von 1,5m einzuhalten.

5 Einteilung der Gruppen (Ausnahme Schulsport, siehe Punkt III)

- Das Training soll in gleichbleibenden Gruppen stattfinden und eine maximale Gruppengröße von 20 Personen nicht überschreiten.
- Durch Beibehaltung eines festen Standorts und Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zwischen den Personen, kann die Gruppe auch größer als 20 Personen sein (z.B. Stationstraining).
- Eine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen ist zu vermeiden.

6 Anwesenheitslisten

- Für jede Trainingsstunde oder jeden Wettkampf muss die Anwesenheit der Teilnehmer*innen sowie Zuschauer durch den Nutzer (Verein) dokumentiert werden. Die Anwesenheitsliste enthält Angaben zu Trainingsdatum, Trainingsort, Name mit Telefon, damit bei einer möglichen Infektion die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
- Die ausgefüllten Listen der Sportler*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen müssen bis zum nächsten Tag 9 Uhr an die jeweilige Verwaltung der Kernstadt oder Ortschaft geschickt, um diese im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können. Die Zuschauerlisten werden bei den Vereinen verwahrt. Die Anwesenheitslisten werden nach 4 Wochen vernichtet.
- Bei Ausfall einer Belegung muss die jeweilige Verwaltung darüber in Kenntnis gesetzt werden (Fehlanzeige melden!).

7 Gesundheitsprüfung und Teilnahmeverbot

- Personen, bei denen Covid-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. Der/die Übungsleiter*in hat dies vor jedem Training abzufragen.
- Sollte eine Person Symptome entwickeln, die auch den Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung nahelegen könnten, muss ein Arzt aufgesucht werden und eine Teilnahme ist nicht möglich.

8 Erstellung eines Hygienekonzepts und Benennung eines Hygienebeauftragten

Es wird empfohlen vor Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebs ein Hygienekonzept zu erstellen und einen Hygienebeauftragten des Vereins zu benennen. Bei der Durchführung von Sportveranstaltungen ist die Vorlage eines Hygienekonzepts zwingend der Stadtverwaltung vorzulegen.

II Sportstättenspezifischer Teil:

- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Mindestabstand von stets 1,5m eingehalten wird (Ausnahme: Personen eines Haushalts).
- Sollten Sportstätten für Veranstaltungen mit Zuschauern genutzt werden, ist ein spezielles Hygienekonzept des Nutzers der Stadtverwaltung vorzulegen. Ab 01.08.20 bis zum 31.10.20 sind 500 Sportler*innen und Zuschauer gestattet.
- Die Zuschauerdokumentation führt der Verein durch und hält diese im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt vor. Die Anwesenheitslisten sind nach 4 Wochen zu vernichten.

1 Veranstaltungen und Spieltage in der Volksbank Arena

- Auf der Tribüne sind Sitz- und Stehplätze markiert. Personen aus gleichem Haushalt können in 2er Paaren zusammen sitzen.
- Die maximale Anzahl von 296 Zuschauern darf nicht überschritten werden.

Volksbank Arena	Fester Teil der Tribüne	Ausfahrbare Tribünen	Summe
Pro 5m Bank können 3 Personen sitzen Pro 7m Bank können 4 Personen sitzen	Belegung der Reihen: 2 (Sitzplätze); 4, 6, 8 (Stehplätze):	Belegung der Reihen 1, 3, 5, 7 Sitzplätze	
Anzahl Personen im Zuschauerbereich	160	136	296

2 Nutzung des Cateringbereichs in der Volksbank Arena

- Es ist ein Einbahnsystem vorgegeben.
- Die Verpflegungsausgabe zum sofortigen Verzehr erfolgt über die Theke mit einem Abstand von 1,5m. Ein Spuckschutz ist angebracht.
- Im Garderobenbereich (links neben dem Eingang) können für den sofortigen Verzehr max. 6 Tische/ Stehtische sowie Stühle aufgestellt werden. Der Verzehr auf den Tribünen ist nicht gestattet.
- Die genutzten Räumlichkeiten wie Küche, Bewirtung, Garderobenbereich und Tribüne müssen vom Veranstalter besenrein hinterlassen werden.
- Die Nassreinigung wird vom Hochbauamt der Stadtverwaltung beauftragt und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

3 Sanitärbereich in den Sportstätten der Kernstadt:

- Die hier angegebene Personenzahl pro Kabineneinheit muss für den Vereinssport eingehalten werden (Hinweisschilder beachten!):

Halle	Umkleidekabinen	Waschbecken	Duschen	Toilette
Volksbank Arena	6 Personen	2	4	1
Stadion Außenkabinen	7 Personen	1	3	1
Otto-Locher-Halle	10 Personen	1	2	1
Baufeld 4 am Kunstrasen	9 Personen	1	2	1
Eugen-Bolz-Halle U1-3 Damen	11 Personen	1	3	1
Eugen-Bolz-Halle U1-3 Herren	13 Personen	1	3	1
Kreuzerfeld-Sporthalle	8 Personen	1	2	1
Kreuzerfeld Sportplatz	4 Personen	1	2	1

III Schulsportspezifischer Teil

Für den Sportunterricht und außerunterrichtliche Sportveranstaltungen gelten folgende von Punkt I „Allgemeiner Teil“ abweichende Regelungen. Grundlage sind die Hinweise des Kultusministeriums zur Durchführung von Sportunterricht und Schwimmunterricht gemäß der CoronaVO Schule vom 31.08.20, gültig ab 14.09.2020. Der Hygienebeauftragte für den Schulsport ist der Vorsitzende AK Schule und Sport.

1 Durchführung von Sport- und Schwimmunterricht

- Der Sportunterricht kann in Klassenstärke durchgeführt werden.
- Es soll zu keiner Durchmischung der Klassen kommen.
- Gleichzeitig dürfen sich 3 Klassen im Schwimmbad aufhalten, davon sind zwei Gruppen im Schwimmerbecken, eine Gruppe im Variobecken zugelassen. Der Einlass und Auslass muss zeitlich versetzt sein. Die Bahnen sind entsprechend mit einer Schwimmleine abgetrennt. Die Sport- oder Schwimmflächen dürfen nicht getauscht werden, sondern bleiben der jeweiligen Sportgruppe konstant zugeordnet.
- Zur Einhaltung der Abstandsregel zwischen den Gruppen soll der Unterricht in Absprache mit den parallel anwesenden Gruppen zeitversetzt begonnen und beendet werden. Es können maximal 6 Schüler*innen gleichzeitig duschen, da aufgrund der Corona VO Bäder einige Duschen abgestellt werden mussten.
- Dienstags müssen die Schülerinnen und Schüler um 8.45 Uhr das Hallenbad verlassen haben.
- Im Sportunterricht und in den Umkleidekabinen gilt kein Abstandsgebot für Schüler*innen innerhalb einer Klasse.
- Duschen und Haartrockner sind entsprechend der Abstandsregelung zu nutzen und zügig wieder zu verlassen. Es wird empfohlen, Badekappen zu tragen.
- Es stehen die Sammelumkleiden Damen und Herren sowie Einzelkabinen zur Verfügung. Bei der Nutzung der Schließfächer ist auf die entsprechenden Abstände zu achten.
- Schwimmmaterialien der Schulen können genutzt werden.
- In den großen Pausen dürfen sich keine Schüler*innen im Kassenbereich des Hallenbades aufhalten.
- Die Schulen sorgen in ihrem Unterricht für die notwendigen Materialien wie MNS/ Einmalhandschuhe, um Erste Hilfe leisten zu können.
- Das Schwimmbad darf nur von Schüler*innen betreten werden, die aktiv am Schwimmunterricht teilnehmen können. Schüler*innen, die ihre Badesachen vergessen haben oder Erkältungssymptome aufweisen, können das Hallenbad nicht betreten.

2 Hygienevorgaben und Dokumentation

- Auf dem Gang und im Eingangsbereich besteht die Pflicht zum Tragen des MNS für Schüler*innen ab Klasse 5.
- Die Lüftung ist in den Sporthallen automatisch eingestellt, hier darf keine manuelle Lüftung durchgeführt werden, dies ist Sache der Hausmeister.
- Die Lehrkraft hat auf gründliche Handhygiene der Schüler*innen vor und nach dem Sportunterricht zu achten.

- Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Nutzung mit einem zur Verfügung gestellten Reinigungstuch gereinigt werden.
- Bei Nutzung der Bodenläufer muss durch den Nutzer eine regelmäßige Reinigung (Absaugen) erfolgen. Kann dies nicht sichergestellt werden, dürfen diese derzeit nicht genutzt werden.
- Der Weg zur Sportstätte kann in Klassenstärke ohne Wahrung des Mindestabstands von 1,5m zurückgelegt werden.
- Zu anderen Gruppen oder Klassen muss der Mindestabstand von 1,5m auf dem Weg zur Sportstätte oder auf dem Gang in der Sportstätte stets eingehalten werden. Dies kann durch gestaffelte Unterrichtszeiten gewährleistet werden.
- Der Aufenthalt vor der Sportstätte muss im Klassenverband sein. Sollten unterschiedliche Gruppen oder Personen warten, muss stets der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden. Eine Durchmischung unterschiedlicher Gruppen darf es nicht geben.
- Die Dokumentation der Schüler*innen wird von der Lehrkraft sichergestellt. Bei Bedarf muss die Anwesenheitsliste unverzüglich dem Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Quellen:

Corona Verordnung -CoronaVO vom 20.07.2020 gültig bis 31.10.2020

Corona Verordnung Sport –Corona VO Sport vom 03.09.2020 gültig ab 14.09.2020 bis 31.01.2021

Corona Verordnungen Schule- Corona VO Schule vom 31.08.2020 gültig ab 14.09.2020 für das Schuljahr 2020/21